

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diese Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes O-765, bestehend aus der Planzeichnung des Geltungsbereiches und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Gültigkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes O-765

- (1) Die in der Planzeichnung erfolgten Festsetzungen bleiben bestehen.
- (2) Die textlichen Festsetzungen des § 1 (1) und (2) und der §§ 2 - 8 bleiben bestehen.
- (3) Der § 1 (3) (zulässige Nutzungen im Sondergebiet Fachmärkte (SO II)) tritt außer Kraft.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet Fachmärkte (SO II) sind zulässig:

1. Ein Bau- und Heimwerkerfachmarkt mit Gartencenter mit einer Verkaufsfläche von max. 11 700 m², davon max. 700 m² zentrenrelevante Randsortimente nachstehender Sortimentsgruppen:

Max. 350 m² Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgegenstände
350 m² Heimtextilien/Kurzwaren
350 m² Beleuchtung.

2. Ein Küchenmöbelfachmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 2 510 m², davon max. 100 m² zentrenrelevante Randsortimente nachstehender Sortimentsgruppen:

Max. 30 m² Hausrat
50 m² Glas/Porzellan/Keramik
20 m² Elektroartikel (Kleingeräte).

3. Ein Möbelfachmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 790 m², davon 79 m² zentrenrelevante Randsortimente nachstehender Sortimentsgruppen:

Max. 36 m² Heimtextilien, Bettwaren
4 m² Beleuchtung
35 m² Hausrat, Kunstgegenstände
4 m² Spielwaren.

Oldenburg, den 19.07.2011

gez. Schwandner

Oberbürgermeister

L.S.